

8815/AB
Bundesministerium vom 15.02.2022 zu 9086/J (XXVII. GP) sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.030.011

Wien, 14.2.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 9086/J des Abgeordneten Kainz betreffend kein Grüner Pass trotz Antikörpertest und einmaliger Impfung** wie folgt:

Frage 1:

Wieso wird Personen, welche einen Antikörpertest vorweisen können und nach der durchgestandenen Infektion einmal geimpft sind, trotzdem der Grüne Pass verwehrt?

- a. *Wie rechtfertigen Sie dieses Vorgehen, zumal Sie ja selbst geschrieben haben, dass in einem solchen Fall eine Impfdosis ausreicht?*

Gemäß Art. 3 i.V.m. Art. 7 EU-VO 2021/953 dürfen Genesungszertifikate „frühestens elf Tage nach dem Datum ausgestellt werden, an dem eine Person das erste Mal einem NAAT-Test unterzogen wurde, der ein positives Ergebnis erbracht hat.“

Für die Ausstellung von EU-konformen Genesungszertifikaten können bezugnehmend auf den verbindlichen Rechtscharakter der zugrundeliegenden EU-VO nur aufgrund eines positiven NAAT-Test (PCR-Test) ausgestellt werden. Positive Antigen-Tests sowie Nachweise über eine positive Testung auf neutralisierende Antikörper können und dürfen nicht für die Ausstellung herangezogen werden.

Der Antikörpernachweis ist eine Momentaufnahme der Level an neutralisierenden Antikörpern gegen SARS-CoV-2 zum Testzeitpunkt. Dieser Nachweis deutet darauf hin, dass zu einem unbestimmten Zeitpunkt in der Vergangenheit eine Infektion mit SARS-CoV-2 (oder eine Immunantwort durch eine Impfung) stattgefunden hat. Im Gegensatz zum Nachweis der Genesung gibt der Antikörpernachweis allerdings keine Auskunft über den Zeitpunkt der Infektion. Dieser Zeitpunkt ist aber ausschlaggebend für die Dauer des immunologischen Schutzes, da der Schutz durch natürliche Immunität (und durch Impfung) mit der Zeit nachlässt. Nach derzeitigem Wissensstand wird die Schutzdauer nachweislich Genesener für mindestens 6 Monate angenommen. Diese Zeitspanne entspricht auch der Gültigkeitsdauer des Genesungsnachweises. Die Dauer eines Schutzes bei alleinigem Nachweis neutralisierender Antikörper ist hingegen nicht abschätzbar.

Laut aktueller Studienlage erlaubt die Momentaufnahme eines Antikörpertests auch keine Aussage über das Ausmaß eines Schutzes vor Infektion, vor schwerem Krankheitsverlauf sowie Übertragung der Infektion, weil kein Schutzkorrelat etabliert ist. Das Antikörpermessende Labor kann daher zwar die Antikörpertiter bestimmen und somit eine Auskunft darüber erteilen, ob Antikörper gegen SARS-CoV-2 vorliegen, kann jedoch anhand der Antikörpertiter die Qualität des Schutzes nicht ableiten. Wissenschaftlich solide Daten darüber, welcher Antikörperschwellenwert guten Schutz bietet, sind also derzeit für COVID-19 nicht verfügbar.

Die Einschätzung der unbestimmten Schutzwirkung hinsichtlich Dauer und Ausmaß wird auf EU-Ebene und international geteilt, sodass der Antikörpernachweis auch nicht EU-konform und daher nicht im „Digitalen COVID-Zertifikat“ zu finden ist.

Frage 2:

Hat sich die entsprechende Empfehlung des Nationalen Impfremiums seit ihrer Anfragebeantwortung geändert?

Die Empfehlung des Nationalen Impfremiums (Stand 23.12.2021) besagt:

„Es wird nach den bisherigen Ergebnissen davon ausgegangen, dass der vorbestehende Serostatus keinen Unterschied bezüglich der Sicherheit der Impfung macht. Eine Antikörpertestung ist vor einer Impfung nicht erforderlich und nicht empfohlen. Es konnte noch kein Schutzkorrelat definiert werden. Wenn basierend auf dem Nachweis von Antikörpern gegen SARS-CoV-2 fälschlicherweise und entgegen der medizinischen Empfehlungen von einer Impfung gegen COVID-19 abgeraten wird und die Person, der von einer Impfung abgeraten wurde, an COVID-19 erkrankt, so kann dies auch

haftungsrechtliche Konsequenzen haben, weil es klar im Gegensatz zur ausdrücklichen medizinischen Empfehlung steht.“

- a. *Falls ja, warum? Bitte um konkrete Erläuterung.*
- b. *Falls nein, warum bleibt vielen Österreichern dennoch ein Vermerk im Grünen Pass verwehrt?*

Siehe Antwort zu Frage 1.

Frage 3:

Welche Maßnahmen setzen Sie, damit Personen welche einen entsprechenden Antikörpertest vorweisen können und sich nach der durchgestandenen Infektion impfen lassen einen Vermerk im Grünen Pass bekommen? (Bitte um detaillierte Erläuterung.)

Der Grüne Pass ist ein Überbegriff für den einfachen, sicheren und überprüfbaren Nachweis einer Corona-Schutzimpfung, einer durchgemachten Infektion mit SARS-CoV-2 oder eines negativen Testergebnisses. Die einheitliche Lösung in allen EU-Mitgliedstaaten bilden die EU Digital COVID Certificates, welche in Österreich als Testzertifikat, Genesungszertifikat und Impfzertifikat umgesetzt wurden. Jedes dieser Zertifikate ist mit einem EU-konformen QR-Code versehen. Die EU-konformen Zertifikate sind in Österreich eine Ergänzung zu den bisher bestehenden Nachweisen, welche weiterhin gültig bleiben. Zusammen bilden sie den Grünen Pass. Auf Europäischer Ebene sind die EU-konformen Zertifikate seit Anfang Juli umgesetzt und ermöglichen wieder eine weitgehende Reiseerleichterung zwischen den EU-Mitgliedstaaten.

Derzeit sind keine EU-konformen Zertifikate über einen Nachweis von neutralisierenden Antikörpern von der EU vorgesehen und dürfen daher auch nicht ausgestellt werden. In Österreich und bei Reisen nach Österreich muss zum Nachweis eines aktiven Impfschutzes daher der Nachweis auf neutralisierende Antikörper, welcher vor der 1. Impfung durchgeführt wurde, zusammen mit dem Impfnachweis vorgezeigt werden, die Gültigkeit der Dosis wird hier mit 180 Tagen ab dem Tag der Impfung festgelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

